

Merkblatt für die Wahlen der Gemeindebehörden

Termine und Wahlvorschläge für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden der Politischen Gemeinde Eschenbach SG vom 25. September 2016 (1. Wahlgang) bzw. 27. November 2016 (allfälliger 2. Wahlgang) für die Amtsdauer 2017 - 2020.

Wahltermine

Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden¹ (Gemeindepräsident, Schulpräsident, Mitglieder des Gemeinderats, Geschäftsprüfungskommission) für die nächste Amtsdauer 2017/2020 finden am **25. September 2016** statt (**1. Wahlgang**).

Der Gemeinderat hat den Termin für einen allfälligen **2. Wahlgang** auf den **27. November 2016** festgelegt.

Zu wählende Gemeindebehörden

Gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenbach sind folgende Behörden zu wählen:

- 1 Gemeindepräsident
- 1 Schulpräsident
- 5 weitere Mitglieder des Gemeinderats
- 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Bekanntmachung

Die amtliche Bekanntmachung der Wahlen im Sinn von Art. 20 des kantonalen Gesetzes über die Urnenabstimmungen (abgekürzt: UAG, sGS 125.3) ist im Gemeindemitteilungsblatt „Eschenbach aktuell“ (amtliches Publikationsorgan), am Freitag, 20. Mai 2016, erfolgt. Zudem ist die entsprechende Publikation auch auf der Website der Gemeinde (www.eschenbach.ch) und im Anschlagkasten zu finden.

Stimmzettel

Der amtliche Stimmzettel trägt die Bezeichnung "Stimmzettel", den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Wahl. Der Stimmzettel enthält die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge und mit fortlaufender Nummerierung. Zusätzlich braucht es leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate (siehe Art. 23bis UAG). Neben jedem Namen und jeder leeren Linie wird ein Kästchen zum Ankreuzen angebracht.

¹ Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Merkblatt männliche Sprachformen verwendet; es sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Es gibt keine nichtamtlichen Stimmzettel mehr.

Stille Wahlen

Stille Wahl ist laut Art. 20ter UAG für Gemeindebehörden im 2. Wahlgang möglich. Stille Wahl kommt gemäss Art. 20quater Abs. 1 UAG zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Eine stille Wahl ergibt sich somit automatisch, wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind.

Die vom Gemeinderat als zuständig erklärte Gemeinderatskanzlei Eschenbach entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht diesen Entscheid durch öffentlichen Anschlag sowie im amtlichen Publikationsorgan.

Wahlvorschlag

Für jeden Kandidaten, der auf dem Stimmzettel aufgeführt werden soll, ist der Gemeinderatskanzlei Eschenbach ein gültiger schriftlicher Wahlvorschlag einzureichen. Dieser kann von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

Die Wahlvorschlags-Formulare können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen oder von der Website der Gemeinde Eschenbach heruntergeladen werden.

- Für den **ersten Wahlgang** müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Freitag, 1. Juli 2016, 16.30 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Mittwoch, 5. Oktober 2016, 16.30 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - A) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind:
 - a) Gemeindepräsident = 1 Mandat
 - b) Schulpräsident = 1 Mandat
 - c) Mitglieder des Gemeinderats = 5 Mandate
 - d) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission = 5 Mandate
 - B) Es dürfen nur wählbare Kandidaten (Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
 - C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Es ist also nicht mehr möglich, jemanden gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.
 - D) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden und der Unterzeichnenden sowie die Zustimmungserklärungen

der Kandidaten zur Kandidatur. Das Geburtsdatum wird nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt.

- E) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein.
- F) Kandidaten und Unterzeichner können ihre Unterschrift nach Einreichung der Wahlvorschläge nicht zurückziehen.
- G) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags bestimmen für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlags. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlags, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach von jedermann eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung. Die Zustimmungserklärung ist Teil des Wahlvorschlag-Dokuments. Sie ist zusammen mit dem Wahlvorschlagsformular bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach erhältlich oder kann von der Gemeinde-Website heruntergeladen werden.

Kosten für Stimmzettel

Die Druck- und Versandkosten für die Stimmzettel trägt die Gemeinde. Da es keine nichtamtlichen Stimmzettel mehr gibt, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen mit keinen Kosten verbunden.

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Eschenbach stellt die Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung) und die Wahlvorschläge zur Verfügung. Sie sind auch zusammen mit der Publikation der Gemeindewahlen unter www.eschenbach.ch → "Aktuelles" aufgeschaltet.

Fristen

<i>Termin</i>	<i>Aufgabe, Aktivität</i>	<i>Zuständig</i>
20. Mai 2016	Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewahlen	Gemeinderatskanzlei
1. Juli 2016	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 16.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eingetroffen sein.	Parteien, Interessengruppen, Kandidierende
10. August 2016	Spätester Termin für Materialanlieferung an VRSG	Gemeinderatskanzlei
25. August 2016	Versand Stimmmaterial durch VRSG, St. Gallen	VRSG

2. September 2016	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderatskanzlei/ VRSG
25. September 2016	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
5. Oktober 2016	Wahlanmeldeschluss für einen allfälligen 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 16.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eingetroffen sein.	Parteien, Interessengruppen, Kandidierende
12. Oktober 2016	Spätester Termin für Materialanlieferung an VRSG	Gemeinderatskanzlei
27. Oktober 2016	Versand Stimmmaterial durch VRSG, St. Gallen	VRSG
4. November 2016	Für einen 2. Wahlgang müssen die Stimmberechtigten spätestens an diesem Tag im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderatskanzlei
27. November 2016	Wahltag eines allfälligen 2. Wahlgangs	Stimmbüro

Weitere wichtige Hinweise:

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Urnenabstimmungsgesetzes das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Ausfüllen der Stimmzettel	Die amtlichen Stimmzettel (mit den vorgedruckten Namen der Kandidierenden und mit leeren Linien) dürfen auch mit Namen von anderen wählbaren Personen ausgefüllt werden. Die Stimmzettel müssen handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden. Gezählt werden nur jene Namen, bei denen das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar (Art. 282 ^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0)).
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgekürzt BPR (SR 161.1) • Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgekürzt VPR (SR 161.11) • Kantonsverfassung, abgekürzt KV (sGS 111.1) • Gesetz über die Urnenabstimmungen, abgekürzt UAG (sGS 125.3) • Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen, abgekürzt VVzUAG (sGS 125.31)

8733 Eschenbach, 17. Mai 2016

Im Auftrag des Gemeinderats

Gemeinderatskanzlei Eschenbach